

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 44 (1968-1969)
Heft: 3

Artikel: Sollen wir dafür unseren Namen geben?
Autor: Säuberli, Hans / Hilfrych, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079003>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sollen wir dafür unseren Namen

An der Dezembersession will der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Erlaß eines dringlichen Bundesbeschlusses unterbreiten, durch den die Zulassung ausländisch beherrschter Banken, die als schweizerische Firma organisiert sind, von schärferen Bedingungen abhängig gemacht würde. Der folgende Beitrag von Hans Säuberli gibt einige Beispiele ausländischer Finanzmachenschaften, die wir bei uns nicht dulden sollten. Peter Hilfrych untersucht sodann, was zu tun wäre, um die Hauptübel zu verhindern.

Basis internationaler Finanzmachenschaften

Von Hans Säuberli

Als Hort staatlicher Ordnung und wirtschaftlicher Unversehrtheit wird unsere Heimat nicht nur um ihrer landschaftlichen Schönheiten willen zum Wohn- und Geschäftsdomizil ganzer Scharen unerwünschter Elemente erkoren. Diese fühlen sich mit ihrem wohl- oder übelerworbenen Gut bei uns sicherer als bei sich zu Hause und haben mit uns nur gemeinsam, ungern Steuern zu zahlen, sonst aber nichts.

Daß gleichzeitig ganze Reihen unbeaufsichtiger Bank- und Finanzinstitute, wie sie zu Recht oder Unrecht sich nennen, zuwanderten oder überhaupt erst hier aufgezogen wurden, um vom – bisher trotz allem noch beträchtlichen – Ansehen unseres Landes und unserem finanziellen Kredit skrupellos zu profitieren, das beginnt man erst jetzt zu entdecken, da sich ihre Konkurrenz immer unangenehmer bemerkbar macht.

So findet man nun in Presse und Fachgesprächen zusehends häufiger die Feststellung, daß die Schweiz, die mit rund 4400 Geschäftsstellen das dichteste Bankenetz der Welt besitzt, schon deshalb triftige Gründe hätte, die Zahl der Banken ausländischen Einschlages – ihrer bereits 63! – einzuschränken und neue Gründungen zu verhindern. Man weist darauf

hin, daß in andern Ländern die Eröffnung schweizerischer Banken nicht nur schwieriger, sondern oft überhaupt unmöglich ist. Umgekehrt sind die hier wirkenden ausländischen Institute in keiner Weise an die strengen Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung, der Dachorganisation unserer Bankenverbände, gebunden.

Deshalb auch wird endlich der Ruf nach Verschärfung der Zulassungs- und Aufsichtspraxis durch die Banken-Kommission immer deutlicher vernehmbar. Vor allem fordert man mit Recht sofortige amtliche Interventionen, wenn einheimische Banken mit bedeutenden Depositen in die Hand ausländischer Gruppen fallen, wie es mit überaus schwerwiegenden Folgen bei einer Genfer und einer Ostschweizer Bank 1963 geschah.

Abenteurer werden mit Glacéhandschuhen angefaßt

Man erinnert sich kaum noch, was sich dort abspielte! Ein eigens bei uns eingereister spanischer Finanzritter, Julio Muñoz, Exponent der auch bei uns unerfreulich agierenden dominikanischen Trujillo-Clans, ruinierte da innerst zweier Jahre und vor den anscheinend geschlossenen Augen eines vertrauensseligen Verwaltungsrates zwei altangesehene Schweizer Banken mit einer Schadensumme von rund 50 Millionen.

Kaum verhaftet, wurde er mit einer nach Sachlage geradezu lächerlichen Kaution stracks wieder laufengelassen, ohne daß man die gesetzliche Vorschrift anwendete, wonach der Konkurs gegen jeden Schuldner eröffnet werden kann, der zum Nachteil der Gläubiger betrügerische Handlungen schon nur vermutungsweise begangen hat. Auf dieses wirksame Mittel also, das gegen manches einheimische Sünderchen mit erbarmungsloser Härte praktiziert wird, hat man hier vornehm verzichtet.

Aber nicht nur blieb das hier unterlassen, sondern es geschah anschliessend etwas, wie mir scheint, noch viel Unverständlicheres, das

aber von der Öffentlichkeit kaum mehr beachtet wurde, nachdem die eigentliche «Sensation» vorüber war: Man duldet nach wie vor den beherrschenden Einfluß des mehrheitsbesitzenden Muñoz in den liquidierenden Generalversammlungen, «weil kein Grund zum Zugriff auf dessen Pfänder bestanden hat»!

Unfaßbar auf alle Fälle ist unser unüberwindliches Bedürfnis, auf den Wogen der Hochkonjunktur hereingeschwemmte Abenteurer mit Glacéhandschuhen anzufassen, um ja nicht in den erschrecklichen Geruch der «Fremdenfeindlichkeit» zu geraten, wie man bisher gerade höheren Ortes argumentierte.

Wenn irgendwo auf dem gesegneten Erdenrund ein nahrhafter Schwindel auffliegt oder massive Unterschleife aus nächster oder fernabliegender Gegend publik werden, dann führen allzu häufig die Spuren der Täter, ihrer Komplizen, ihrer Bankkonten und Operationsbasen nach der Schweiz. Dabei sind wir an den saftigsten Skandalen nur negativ, passiv und insofern beteiligt, als sie sich im Endergebnis auf unserem Territorium abspielen oder aber hier bis vor Gericht um das Geld gerungen wird, das dabei ins Trockene gebracht wurde.

Auf diese Weise häufen sich seit vielen Jahren bei uns aufsehenerregende Vorfälle und Ärgernisse. Von jenseits des Rheins hereingeflitze Manager gründeten in unserem Land Gesellschaften für den Verkauf von Ferienhäusern und Sumpfgebieten in allen Himmelsrichtungen, hausierten von hier aus in andern Ländern mit den durch den Schweizernamen kreditwürdig gewordenen Anteilen und machten schließlich Pleite mit dem Erfolg, daß man mit Fingern auf uns zeigte.

Ebenso gab die unsaubere Affäre der libanesischen Intra-Bank in Beirut, mit Sitz in Genf, zu reden. Und unlängst mußte eine politisch und revolutionär überengagierte algerische Bank, ebenfalls mit Sitz in Genf, saniert werden. Leidtragende waren zwar die ausländischen Aktionäre.

geben?

Doch für uns genügt der publizistisch ständig wiederkehrende Hinweis auf die Sanierungsnotwendigkeit von in der Schweiz domizilierten Banken, die den Namen unseres Landes an den Rand des Verrufes bringen. Wenn ein belgischer Prinz aus königlichem Geblüt Millionen verliert, dann selbstverständlich in unserer Schweiz, wo einer seiner Landsleute als offenkundig selbsternannter Bankier völlig ungeschoren sein Unwesen trieb, obwohl er das ebenso gut in seiner Heimat hätte tun können. Eine unerschöpfliche Liste!

Kein Wunder, wenn dann leicht der Eindruck entsteht, unser Land sei dazu aussersehen, der Mafia der Finanzverschwörer jeder Provenienz Unterschlupf und Rechtsschutz zu gewähren. Und da tut man wehleidig erstaunt, weil unser «Image» im Urteil der Welt mehr absinke.

Was lässt sich tun?

Von Peter Hilfrych

Die Redaktion des Schweizer Spiegel hat mir als Anlageberater vorstehenden Artikel vorgelegt.

Zunächst zum Fall Muñoz. Auch mir scheint die Kautions, die man für seine Haftentlassung verlangt hat, lächerlich. Die Tatsache hingegen, daß man Muñoz in den liquidierenden Generalversammlungen weiter mitwirken ließ und nicht auf seine Pfänder griff, ist, soweit ich informiert bin, nicht unbegründet: Man fürchtete bei einem Zugriff auf seine Pfänder, von denen nur ein kleiner Teil in der Schweiz lag, noch mehr zu kurz zu kommen.

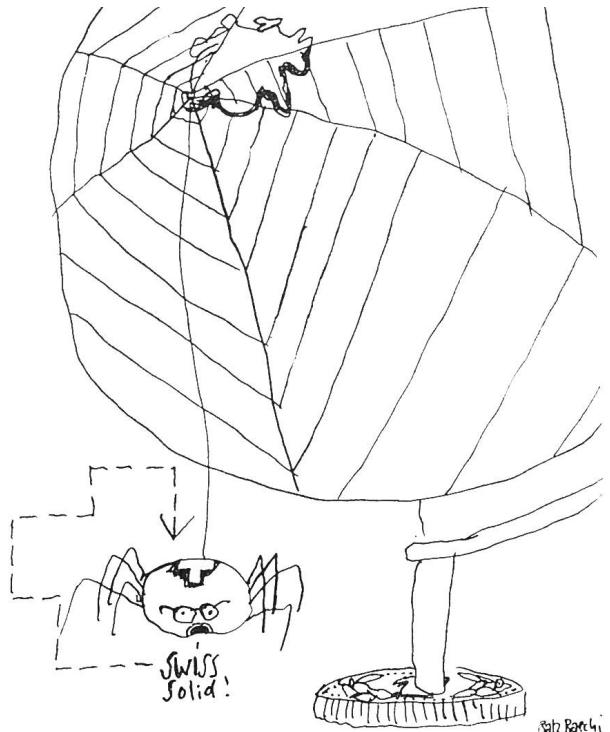
Die in der Schweiz wirkenden ausländischen Geldinstitute unterstehen tatsächlich nicht den Konventionen und den Gentlemen Agreements der Schweizerischen Bankiervereinigung, denn diese ist eine privatrechtliche Organisation der Wirtschaft, welche für Ordnung in ihrem Bereich sorgt.

Im übrigen muß man zwei Kategorien unterscheiden: Die eigentlichen

Bankinstitute, die sich an ein schweizerisches Publikum wenden, unterstehen einer Aufsicht der eidgenössischen Bankenkommission. Daß diese in letzter Zeit bei Mißständen energetischer einzugreifen begonnen hat, zeigt der Fall der «Panamerican Finance Bank Corp.». Die Gesellschaft hatte ein «Representative Office» in Zürich, ohne dafür eine eidgenössische Bescheinigung zu besitzen. Die Bankenkommission hat dann beim Polizeikommando des Kantons Zürich Verzeigung eingereicht wegen Verstoßes gegen Artikel 46 des Bankengesetzes. Nach dieser Bestimmung muß eine ausländische Bank die Bewilligung des Bundesrats zur Eröffnung einer Niederlassung in der Schweiz haben.

Dazu schrieb die «Neue Zürcher Zeitung» in ihrem Wirtschaftsteil: «Verschiedene Tatbestände legen die Vermutung nahe, die Panamerican Finance Bank Corp.... wolle den irrtümlichen Eindruck erwecken, es bestehet in Zürich tatsächlich eine Niederlassung.» Wohl aus demselben Grund sei schon im Gründungsvertrag vermerkt, daß die Bank in der Schweiz Zweigstellen errichten könne, und sei auch ein Inserat in der «Herald Tribune» aus Zürich datiert worden. Auch hier wurde also der Name unseres Landes mißbraucht.

Auch schweizerische Banken und bankähnliche Finanzgesellschaften brauchen zu ihrer Gründung eine Bescheinigung der Bankenkommission. Das ist aber mehr eine formale Sache. Mehr Sicherheit bieten die nachherigen Kontrollen auf Grund der regel-



mäßig einzureichenden Bilanzen, Liquiditätsnachweise usw. und die besondere Haftung der Bankorgane.

Bei ausländischen Banken spielen Kontrolle und Haftung weniger gut bis kaum, weil die Mittel der Hauptbeteiligten und diese selber meist im Ausland und daher nicht greifbar sind. Dafür kann die Errichtung von Filialen in der Schweiz zusätzlich unter anderem von einer Sicherheitsleistung, der Gewährung des Gegenrechts durch den Staat, wo die Bank den Hauptsitz hat, abhängig gemacht werden. Richtigerweise sollen nun für Banken, die rechtlich schweizerische Unternehmen, aber ausländisch beherrscht sind, ebenfalls verschärzte Bedingungen eingeführt werden. Zur Zeit seien mehr als ein Dutzend solcher Gründungen, vor allem aus dem Ostblock, angemeldet!

Die Hauptbedingung, die der Bundesrat für alle Ausländerbanken neu in Aussicht nimmt, scheint aber die Befolgung der Währungs- und Kreditpolitik der Nationalbank zu sein. Diese Sorge ist wohl berechtigt – besonders seit Zürich weitaus grösster Goldhandelsplatz der Welt geworden ist. Ebenso dringlich schiene aber stärkerer Schutz der in- und ausländischen Späher und damit des schweizerischen Ansehens. Dazu müßten vor allem die industriellen und kommerziellen Finanzgesellschaften, Vermögensverwalter usw. gesetzlich erfaßt werden, die bisher der Kontrolle gar nicht unterstehen, obwohl da heute mindestens soviel Übles vorkommt. Auch sollte man der Bankenkommission einen grösseren Mitarbeiterstab geben. □